Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

tolgende Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Laum Laum

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

§ 1 Stevertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

Amtliche Anmerkung zu § 1

§ 1 schränkt die Besteuerung durch die Verwendung des Begriffs "Jahresaufwandsteuer" generell auf die Fälle der Hundehaltung im Rahmen der Einkommensverwentung zum Zweck des Einkommenserwerbs von vornherein von der Besteuerung ausgenommen. Die Bestimmungen über die Steuerfreiheit (§ 2) haben daher zum Teil dung für den persönlichen Lebensbedarf ein. Damit ist insbesondere die Hundehal nur dektaratorische Bedeutung

§ 2 Steverfreiheit

Steverfrei ist das Halten von

- 1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
- Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malte nisationen obliegenden Aufgaben dienen, Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Orgaser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des
- Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind
- Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind
- Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähn lichen Einrichtungen untergebracht sind,
- Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
- Hunden in Tierhandlungen

Amtliche Anmerkung zu § 2

Die Aufzählung in den Nummern 1 bis 7 spricht zwei verschiedene Fallgruppen an

Hund nicht im Rahmen der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbe-Zum einen werden in deklaratorischer Weise Tatbestände aufgeführt, in denen ein

Erläuterungen zu § 1:

- 1. Steuergegenstand ist nicht der Hund, sondern das Halten von Hunden. Wer Hundehalter ist, ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung.

 2. Die Berechnung des Alters des Hundes erfolgt nach § 187 Abs. 2 und § 188 Abs. 2 und 3 BGB. Bei einem Hund, der z. B. om 10.06. geboren wird, trift die Steuerpflicht mit dem Ablauf des 09.10. (also ab
- durch die Einkommensverwendung (finanziellen Aufwendungen) für den persönlichen Lebensbedarf, in diesem Fall für das Halten von Hunden, zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erfoßt wird (OVG Münster, Urteil vom 27.04.1977 in KSIZ 207/1977). Die Hundesteuer gehört zu den Aufwandsteuern. Wesensmerkmal der Aufwandsteuer ist, daß die
- 4. Als Jahressteuer wird die Hundesteuer jeweils für ein Kalenderjahr erhoben, also für den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres. Sie ist daher grundsätzlich ouch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Steuerpflicht erst im Laufe des Jahres eingetreten oder bereits im Laufe des Jahres weggefallen ist. Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Hund bis zum 31.12. noch nicht alter als 4 Monate ist ader ein steuerpflichtiger Hund in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten i Kalenderjahr gehalten wurde (§ 4 Abs. 1).

Erläuterungen zu § 2:

- 1. Öffentliche Aufgaben sind alle Aufgaben, die im Interesse der Allgemeinheit wahrgenommen werden und dem Gemeinwohl dienen. In der Regel werden die öffentlichen Aufgaben vom Bund oder Land, den kommunalen Gebietskörperschaften und den sonstigen jursisischen Personen des öffentlichen Rechts erfüllt. Auch jurstische Personen des Privatrechts und natürliche Personen können jedoch im Einzelfall öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Es kommt hier also nicht darauf an, wer die Aufgaben wahrnehmen, ausschlagebend ist olleine, daß es sich um die Erledigung einer öffentlichen Aufgabe bannelt und diese ausschließlich wahrgenommen wird. Dabei muß es keine hoheilliche Aufgabe sein. Wachhunde einer Wach- und Schließgesellschaft werden in der Regel nicht bzw. nicht ausschließlich zur Erhunde einer Wach- und Schließgesellschaft werden in der Regel nicht bzw. nicht ausschließlich zur Erhunde einer Wach- und Schließgesellschaft werden in der Regel nicht bzw. nicht ausschließlich zur Erhunde einer Wach- und Schließgesellschaft werden in der Regel nicht bzw. nicht ausschließlich zur Erhunde einer Wach- und Schließgesellschaft werden in der Regel nicht bzw. nicht ausschließlich zur Erhunde einer Wach- und Schließlich zur Erhunde einer Wach- und Schließlich zu Erhunde einer Wach- und Schließlich zu erhalten zu der Regel nicht bzw. nicht ausschließlich zu Erhunde einer Wachfüllung einer öffentlichen Aufgabe, sandern in Ausübung eines privaten Gewerbes zur Bewachung
- privater und öffentlicher Einrichtungen gehalten. Ihre Haltung ist nicht steuertrei.

 2. Nach Nr. 2 müssen die Hunde von den genannten Organisationen selbst gehalten werden. Es reicht für die Sieverbefreiung nicht aus, daß z. B. ein von einem Bediensteten gehaltener Hund ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben der Organisation zur Verfügung steht.

 3. Anders ist es bei dem Befreiungstatbestand nach Nr. 6. Hier müssen die Rettungshunde nicht von
- den genannten Organisationen selbst gehalten werden. Es reicht aus, daß Rettungshunde mit bestande-ner Prüfung für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen. hließliche Verwendung für diesen Zweck wird hier nicht gefordert.
- kauft werden. Ein Zücher, der nur die von ihm gezüchteten Hunde verkauft, betreibt keine Tierhandlung. Er ist jedoch dann nach § 1 der Satzung nicht steuerpflichtig, wenn er die Hundezucht ausschließlich zu Erwerbszwecken betreibt (siehe hierzu Erläuterungen zu § 7). 4. Eine Tierhandlung i. S. der Nr. 7 wird nur dann betrieben, wenn gewerbsmäßig Hunde an- und ver-

Die zutreffende Bezeichnung ist im gesamten Satzungstext einzusetzer

darf gehalten wird, also kein Aufwand im Sinn von § 1 der Satzung vorliegt; dazu gehören die Nummern 1, 2, 4 und 7. Zum anderen wird vor allem aus sozialen Gewandsteuer abgesehen; das gilt ganz oder teilweise für die Fälle der Nummern 3, sichtspunkten und Gründen des öffentlichen Interesses von der Erhebung einer Auf-

Hunden, die ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden. Die Beund Pflegeanstalten, Gefängnissen ausschließlich zur Durchführung der diesen Einabschließend; so ist z. B. steuerfrei auch die Hundehaltung in Krankenhäusern, Heildie dort genannten Fälle gelten freiung in der Fallgruppe 2 ist dagegen rechtsbegründend; sie kann daher nur für Artisten und Schaustellern für ihre Berutsarbeit benotigt werden oder auch von richtungen obliegenden Aufgaben, die Haltung von (abgerichteten) Hunden, die von Soweit die Aufzählung nur eine Klarstellung enthält (Fallgruppe 1), ist sie nich

§ 3 Steverschuldner (Haftung

- gehalten. oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam rung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt genommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwaheigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen auf (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im
- Gesamtschuldner (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer

Amtliche Anmerkung zu § 3

Beim Vollzug des § 3 Abs. 1 Satz 3 kann es zu Härtefällen kommen, wenn neben den dort genannten Personen auch ein Halter nach Abs. 1 Satz 1 für die Haltung desdadurch vorgezeichnet, daß nicht ein bestimmter Hund, sondern das Halten eines Hundes Gegenstand der Besteuerung ist (§ 1). Hier lassen sich mit der Erlaßregelung selben Hundes für das laufende Steuerjahr steuerpflichtig ist. Diese Fallgestaltung ist des Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 a KAG in Verbindung mit § 227 AO zufriedenstellende Ergeb 11

Die Fiktion des § 3 Abs. 1 Satz 4 soll gewährleisten, daß die Regelungen des § 4 Abs. 1 und des § 5 (2. Alternative) nicht durch eine Verteilung mehrerer Hunde auf verschiedene Halter innerhalb eines Haushalts oder Betriebs umgangen werden

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht (Anrechnung)

auteinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden (1) Die Steuerpflicht entfallt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als dre

seiner Bediensteten bzw. Beschäftigten erfolgen. Es ist dabei unerheblich, ob es sich um geldwerte Interessen oder zum Zwecke des Vergnügens handelt (OVG Münster, Urteil vom 17.03.1975 in KSIZ 176/1975). Anders als nach Art. 2 Abs. 1 des früheren Hundesteuergesetzes kommt es bei der Steuerpflicht auf den Besitz des Hundes nach § 854 Abs. 1 BGB nicht mehr an. 1. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 ist der Hundehalter steuerpflichtig. Hundehalter ist nach Abs. 1 Satz 2, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Gewerbe- bzw. Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn auf diese Weise seinen Zwecken oder denen seiner Bedienstelen bzw. Beschäftigten während einer gewissen Daver dienstbar zu machen. Die Aufnahme des Hundes muß dabei im Interesse des Hundehalters oder

Steuerpflichtig ist jetzt, abweichend vom früheren Art. 2 Abs. 2 Hundesteuergesetz, auch derjenige, der einen Hund länger als 3 aufeinanderfolgende Kalendermonate (§ 4 Abs. 1) in Pflege bzw. Verwahrung, auf Probe oder zum Anternen hat. Die Eigentumsverhältnisse haben auf die Steuerpflicht keinen Einfluß.

2. Nach Abs. 1 Satz 3 gelten alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenammenen Hunde alst von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Es kommt nicht darauf an, wer den Hund angeschafft hat, wer Eigentümer des Hundes ist oder in wessen interesse (Haushalts- bzw. Betriebsungshöriger) der Hund gehalten wird. Für die rechtliche Beurteilung des Haushalts kommt es ausschließlich auf die gemeinsame Haushaltsführung und nicht auf die rechtliche Stellung zueinander an. Nicht nur Familienangshöriger sondern auch Unverheiratete oder auch nur Männer oder nur Frauen können einen Haushalt bilden.

Zu Abs. 2

3. Jeder Haushaltsangehörige schuldet als Gesamtschuldner die ganze Hundesteuer. Die Entrichtung der Hundesteuer durch einen Gesamtschuldner wirkt auch für die übrigen Schuldner (§ 44 AO) befreiend. Die Gemeinde kann als Steuergläubigerin von jedem der Schuldner die Steuer ganz oder zu einem Teil, jedoch insgesamt nur bis zu der Höhe der geschuldeten Hundesteuer verlangen.

Die Haftung nach Abs. 3 ist durch einen Haftungsbescheid zu konkretisieren, bevor der Eigentümer des Hundes in Anspruch genammen werden kann. Der Haftungsschuldner kann grundsätzlich nur subsidär, also erst denn in Anspruch genammen werden, wenn eine Befriedigung durch den Schuldner bzw. die Gesamtschuldner (§ 3 Abs. 2) nicht möglich ist (Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. b, Ziff. 4 Buchst. b und Ziff. 5 Buchst. a KAG i. V. m. §§ 44, 191 u. 219 AO). Erst dann, wenn aufgrund eines Haftungsbescheides (§ 191 Abs. 1 AO) nach § 219 AO) ert Haftungsschuldner in Anspruch genommen werden kann, besteht zwischen Steuerschuldner und Haftungsschuldner eine Gesamtschuldnerschaft nach § 44 AO (siehe Koch, Abgabenordnung, Anm. 2 zu § 44 und Anm. 4 zu § 219 AO). Der Eigentürner eines Hundes haftet neben dem Hundehalter für die Steuer, ohne selbst Steuerschuld-ner zu sein. Er tritt also für eine fremde Schuld ein und bildet keine Zweckgemeinschaft mit dem Steuer-schuldner wie z. B. die Haushaltsangehörigen als gemeinsame Steuerschuldner nach Abs. Z. Zwischen Steuerschuldner (Halter) und Haftenden (Eigentürner) liegt daher nur eine "uneichte Gesamtschuld" vor.

Erläuterungen zu § 4 Abs. 1:

entfällt sie, weil die Voraussetzungen dann in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt sind. Die Steuerschuld entfällt ebenfolls dann, wenn der Hundeholten innerhalb eines Kalenderightes nicht mindestens in deit aufeinanderfolgenden Kalendermonaten einen Hund gehalten hat. Dabei muß es sich um volle 3 Monate, nicht jedoch um denseiben Hund handeln. 1. Tritt die Steuerpflicht nach § 9 der Satzung erst nach dem 1. Oktaber eines Kalenderjahres ein, so

pflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht. (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuer-

Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuer-Mehrbeträge werden nicht erstattet jahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steverjahr oder für einen Teil des

Amtliche Anmerkung zu § 4

aufgrund eines bestandskräftigen Steuerbescheids bezahlt, so ist die Gemeinde verpflichtet, den Bescheid zu widerrufen und die bezahlte Steuer zu erstatten (Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 b KAG i, V. m. § 37 Abs. 2 AO) § 4 trifft Billigkeitsregelungen. Ist die Steuer in den Fällen des § 4 Abs. 1 bereits

pflicht in der Person des neuen Halters aus selben oder einer anderen Gemeinde löst dagegen grundsätzlich eine neue Steuer-Hund ab. Der Verkauf oder die sonstige Weggabe an einen anderen Halter in der § 4 Abs. 3 hebt insbesondere auf die Fälle des Umzugs des Hundehalters mit dem

§ 5 Stevermaßstab und Steversatz

Erste Alternative

<u>Die Steuer</u> -beträgt för jeden tions

Zweite Alternative

Die Steuer betragt für den ersten Hund für den zweiten Hund jeden weiteren Hund

Devego aprivat

nung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berech-

1. Sätze bis zu 100 DM 2. Sätze bis zu 100 DM 3. Sätze bis zu 150 DM 4. Sätze bis zu 200 DM

5

stellen keine Abweichung von der Mustersatzung dar.

Der Wegfall der Steuerschuld setzt voraus, daß die Steuerschuld bereits entstanden war. Abs. 1 hat daher keinen Einfluß auf deren Entstehung, er stellt jedoch eine auflösende Bedingung dar, so daß dann, wenn der Hund weniger als drei aufeinanderfolgende Monate im Kalenderjahr gehalten wird, die bereits entstandene Steuerschuld § 9 der Satzung) erlischt (§ 47 AO). Eine bereits entrichtete Steuer ist nach § 37 Abs. 2 AO zurückzuerstatten.

Zu Abs. 2

2. Diese Regelung ergibt sich zwongstäufig, weil nicht der einzelne Hund, sondern das Holten eines Hundes besteuert wird. Ein Wechsel des Hundes oder die Neubeschaffung eines Hundes nach dem Zeitpunkt der Tolung bzw. Verendung des bisherigen Hundes ist daher steuerrechtlich unerheblich.

3. Mit dieser Regelung wird eine unzulässige Doppelbesteuerung vermieden. Es ist insbesondere der Fall gemeint, in dem ein Hundehalter während des Kalenderjahres in eine andere Gemeinde verzieht. In der bisherigen Gemeinde ist die Sieuerpflicht am 1. Januar in der vollen Höhe entstanden. Mit dem bereits am 1. Januar in voller Höhe entstanden ist und durch den Umzug nicht berührt wird; fediglich die neue Gemeinde erhält keine Steuer mehr. Erfolgt der Umzug erst nach dem 01.10,, so entfällt die Steuerpflicht in der neuen Gemeinde; die Steuerpflicht in der bisherigen Gemeinde bleibt jedoch 10 DM an die Gemeinde B.zu entrichten. War jedach in der Gemeinde A die Hundesteuer höher als in der Gemeinde B, dann erfolgt keine Rückzahlung, weit in der Gemeinde A vor dem Umzug die Steuer der Gemeinde A vor dem Umzug die Steuer Umzug entsteht in der neuen Gemeinde ebenfalls die Steuerpflicht. Die in der bisherigen Gemeinde entrichtete Steuer wird nun angerechnet. Beträgt beispielsweise in der Gemeinde A die Hundesteuer 40 DM und nach dem Umzug in der Wohngemeinde B die Hundesteuer 50 DM, so ist nur noch ein Betrag von unberührt. Der Nachweis über die bereits entrichtete Hundesteuer obliegt dem Steuerschuldner

Erläuterungen zu § 5:

größeren Belöstigungen und Gefahren für die Allgemeinheit verbunden als auf dem Lande in kleinen Gemeinden, insbesondere die Verschmutzung der unmittelbaren menschlichen Lebensbereiche in den dicht bewohnten Gebieten erhöht sowohl die Belästigungen als auch die gesundheitlichen Gefahren für die Menschen. Die Höhe der Hundesteuer wird sich daher nach der Größe der Gemeinde richten. Auch sem Nebenzweck kommt bei der Bemessung der Steuer eine wesentliche Rolle zu. In einer dichtbesiedelten Stadt sind wegen der besonders engen Lebensgemeinschaft der Hunde mit den Menschen die Aufwendungen hierfür höher als auf dem Lande. Das Hölten von Hunden ist in solchen Städten auch mit In Anlehnung an das bisherige Hundesteuergesetz und nach den bisherigen Erfohrungen können nachstehenden Sätze, orientiert an den Kriterien der Aufwandsteuer, einen Anhalt für die Höhe die Einstufung als Fremdenverkehrsort oder Kurort kann Einfluß auf die Höhe der Hundesteuer haben steuer verfolgt jedoch darüber hinaus auch den verfassungsrechtlich zulässigen Nebenzweck, die mit der Hundehaltung verbundenen Belästigungen und Gefohren für die Allgemeinheit einzulämmen. Die- Mit der Hundesteuer wird der in dem Halten eines Hundes zum Ausdruck kommende Aufwand er-faßt. Der Aufwand ist daher auch ein wesentliches Kriterium für die Höhe der Hundesteuer. Die Hunde-faßt. Hundesteuer geben: nachstehenden Sätze, orientiert an den Kriterien der Aufwandsteuer,

ein Abweichen von der Mustersatzung vorliegt Gemeinden bis zu 3.000 Einwohner 10 DM bis 20 DM
Gemeinden von 3.000 – 10.000 Einwohner 20 DM bis 40 DM
Gemeinden von 10.000 – 50.000 Einwohner 20 DM bis 60 DM
Gemeinden von 50.000 – 100.000 Einwohner 40 DM bis 80 DM
Gemeinden von 50.000 – 100.000 Einwohner 40 DM bis 80 DM
Gemeinden über 100.000 Einwohner 60 DM bis 100 DM.
Die Mustersatzung löß unabhängig von der Größe der Gemeinde Sätze bis zu 100 DM zu, ohne daß

bei der Haltung mehrerer Hunde durch einen Hundehalter nicht zülässig. Vom Zweck der Aufwandsteu-er gesehen, wäre auch eine Staffelung nach anderen Kriterien, z. B. nach der Größe oder Rasse der mehrerer Hunde in einem Haushalt vorgesehen. Eine solche Regelung über eine erhähte Besteuerung des Haltens mehrerer Hunde durch einen Hundehalter bzw. in einem Haushalt oder Betrieb (§ 3 Abs. 1) ist verfassungsrechtlich zulässig (BVerwG Beschl. v. 07.07.75 in KSiZ 14/1976; OVG Münster, Urteil vom 17.03.1975 in KSiZ 176/1975). Nach der vorstehenden Begründung ist jedoch eine degressive Staffelung Hunde möglich. Eine Staffelung nach diesen Merkmalen ist jedoch in der Praxis, schon wegen der damit verbundenen Mehrarbeit, nicht üblich (siehe Fundstelle Rd.Nr. 74/1975). 2. Als Alternative ist auch die Erhebung einer progressiv gestaffelten Hundesteur für das Halter

Amtliche Anmerkung zu § 5

Auf die Festsetzung eines Rahmens für die Steuersätze konnte mit Rücksicht auf Art. 2 Abs. 3 Nr. 2 KAG nicht verzichtet werden. Ließe das Muster einen nach Art. 2 diesen offengelassenen Teil regelt. mehr von einem Ausfüllen des Musters sprechen, wenn die Gemeinde in ihrer Satzung Abs. 1 KAG wesentlichen Bestandteil der Satzung völlig offen, so könnte man nicht

gung höherer Sätze wohlwollend auszuüben. Das gilt insbesondere dann, wenn die Gemeinde bereits unter Geltung des Hundesteuergesetzes einen den Rahmen der das Halten von Hunden jedenfalls nicht wirtschaftlich unmöglich machen jedoch stets dem Zweck der Steuer als Aufwandsteuer Rechnung tragen und darf Mustersatzung übersteigenden Steuersatz hatte. Die Gestaltung des Steuersatzes muß Die Genehmigungsbehörden werden angewiesen, das Ermessen bei der Genehmi-

deren, satzungsmäßig eingeräumten Befugnis hierzu bedarf es nicht mehr. Pauschalierungsvereinbarungen sind nach Art. 3 Abs. 4 KAG möglich; einer beson

§ 6 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
- 1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
- 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern ader Inhabern eines Jagdscheins nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 58 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 10. Dezember 1968 (GVBI S. 343) mit Erfolg abgelegt haben. Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder
- gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m¹ von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gill elli Allmason, aucument Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) 500 m² von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als

....

1. Eine Entfernung von mehr als 500 m ist keine Abweichung von der Mustersatzung

ಸ

Erläuterungen zu § 6 Abs. 1:

Weitere salzungsmäßige Sleuerermößigungen sind auch dann denkbar, wenn der Hund nur zum Teil im Rohmen des persönlichen Aufwands gehalten wird. Das kann z. 8. bei der Haltung von Hunden sein, die überwiegend als Wachhunde (z. 8. für Industriebeherinebe, Bankigebäude usw.) verwendet werden. Eine Ergweiterung der in der Austersatzung enthaltenen Ermäßigungstatbestände – z. 8. auch die Einbeziehung von Wachhunden – wird jedoch wegen der dann entstehenden Schwertigkeiten bei der Begriffsbestimmung nicht empfohlen, um die Hundesteuer nicht in Frage zu stellen.

2. Zu den Forstbediensteten gehört grundsätzlich nur das forstbehnische Personal, das sind jedoch auch Bedienstete privater Forstdienstetellen. Bei der Beutreilung, ob der Hund ausschließlich oder überauch Bedienstete privater Forstdienstetellen. Bei der Beutreilung, ob der Hund ausschließlich oder überauch Bedienstete privater Forstdienstetellen. Bei der Beutreilung, ob der Hund ausschließlich oder überauch Bedienstete privater Forstdienstetellen. Bei der Beutreilung, ob der Hund ausschließlich oder überauch Bedienstete privater Forstdienstetellen. 1. Die in Abs. 1 aufgeführten Steuerermäßigungen wirken sich unmittelbar auf die Steuerschuld aus

wiegend zum Jagd- oder Forstschutz geholten wird, kommt es vor allem auf die tatscchlie Verwendung für diesen Zweck an. Ein Forstschutzbeauftragter i. S. des Art. 26 Forststrafgesetz (FoSIG), der im Auftrage seiner Behörde für Zwecke des Forstschutzes (Art. 27 FoSIG) den Hund hält, ist bereits nach § 2 Ziff. 1 von der Steuer befreit.

3. Absotz 2 gibt zum Zweck der Definition der Begriffe "Einöde" und "Weiler" noch Abs. 1 Nr. 1 eine den Ortlichkeiten entsprechende Umschreibung. Die Bezeichnungen im Amtlichen Ortsverzeichnis für Bayern sind hier nicht ausreichend.

zusehen, wenn es zum dauernden Aufenthalt von Menschen zur Tages- und Nachtzeit bestimmt ist. Eine nur vorübergehende Unterkunftsstätte, z. B. Ferienhaus, das nur gelegentlich zum Wochenende oder an einigen Tagen benutzt wird, ist kein Wohngebäude. Das gleiche gilt auch für einen Geschäftsraum, in dem sich nur tagsüber Menschen aufhalten (siehe VGH 37, 73). Nicht bewohnle Gebäude (z. B. Neben-Entfernung zum nächsten bewohnten Gebaude. gebaude) bleiben bei der Beurteilung unbeachtet. Maßgebend ist daneben die in der Satzung bestimmte Bei der Einöde handle es sich um ein einzelnes Wohngebaude. Ein Gebaude ist dann als bewohnt an-

Bei einem Weiler wird zwischen bewohnten und unbewohnten Anwesen nicht unterschieden (VGH 35, 37). Es müssen nicht alle, jedoch mindestens zwei Anwesen bewohnt sein, weil sonst bei nur einem bewohnten Anwesen in der Regel eine Einöde gegeben wäre. Ein Wohngebäude zählt jedoch (Umkehrschluß) nur dann noch zum Weiler, wenn es nicht weiter vom nächsten Wohngebäude entfernt liegt, als

in der Satzung angegeben ist. Für die Feststellung der Einwohnerzahl eines Weilers ist die tatsächliche Einwohnerzahl zum 1. Januar eines Kalenderjahres maßgebend. Veränderungen während des Kalenderjahres bleiben unberücksich

§ 7 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt
- die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Satz 3 gilt entsprechend (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird

Amtliche Anmerkung zu § 7

wurden wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde (mehr) gezüchtet Die Haltung der Hunde zu Zuchtzwecken wird regelmäßig in Frage gestellt sein,

Die Hundezucht zu Erwerbszwecken ist nach § 1 steuerfrei

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des
- des Steuerpflichtigen beansprucht werden (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund

§ 9 Entstehung der Steuerpflicht

13.

Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem

1. Abs. 2 Satz 2 ist zu streichen, wenn die erste Alternative des § 5 gewählt wurde

Erläuterungen zu § 7:

1. Wenn hier auch von einer "Züchtersteuer" gesprachen wird, so handelt es sich ebenfalls um eine Jahresaufwandsteuer für das Halten von Hunden nach § 1 der Satzung. Die Bestimmung über die "Züchtersteuer" enthält lediglich einen ermäßigten Steuersatz. § 7 stellt daher eine Erganzung des § 6 dar. Die Steuerpflicht ergibt sich unmittelbar aus § 1 der Satzung.

Lebensunterhalts aus den Eirnahmen der Hundezucht bestritten, dann ergibt sich die Steuerfreiheit bereits aus § 1 der Satzung, weil dann die Voraussetzungen für eine Aufwandsteuer nicht vorliegen. Der Hinweis auf § 2 Nr. 7 der Satzung ist insoweit nicht ganz zutreffend, da der Züchter in der Regel nur die von ihm gezüchteten Hunde verkauft, aber keinen Handel, "An- und Verkauf" von Hunden betreibt. Bei zeit, noch ein ausreichender Beirag (Gewinn) zur Bestreitung des Lebensunterhaltes des Züchters verbeiebt. Beruft sich der Züchter auf die Steuerfreiheit, dann kann die Gemeinde einen entsprechenden Nachwess tordern (Buchführung, Einkommensteuererklärung usw.). Betreibt der Hundehalter neben der Hundezucht auch noch einen Hundehandel, dann wird in der Regel immer Steuerfreiheit gegeben sein, weil dann die Hundezucht in Ergänzung des Hundehandels erfolgt.

3. Art. 3 Abs. 4 KAG läßt bei der Hundesteuer Paussholierungsvereinbarungen zu. Wenn auch diese der Beurfällung der Steuerpflicht wird man davon ausgehen kännen, daß die Hundezucht von den Züchtern überwiegend aus Liebhaberei und nicht zu Erwerbszwecken betrieben wird. Eine Hundehaltung im Rahmen der Einkommensverwendung mit der Folge der Steuerpflicht würde nur dann nicht bejaht werden können, wenn von dem Verkaufserläs nach Abzug der Aufwendungen, einschließlich Eigenarbeitsten können, wenn von dem Verkaufserläs nach Abzug der Aufwendungen, einschließlich Eigenarbeitsten. 2. Dient die Hundezucht überwiegend dem Einkommenserwerb, wird also zumindest ein Teil des

Bestimmung unmittelbar Anwendung findet, kann sich doch eine satzungsrechtliche Regelung dann als zweckmäßig erweisen, wenn in bestimmten, tatbestandsmäßig erfaßbaren Fällen eine Pauschalierung vorgenommen werden soll. Bei der sogenannten Züchtersteuer ist eine solche Regelung möglich, wenn eine Staffelung nach der Zahl der Rassehunde erfolgt.

Erläuterungen zu § 8

- 1. Abs. 1 hat aufgrund der §§ 6, 7 und 9 nur deklaratorische Bedeutung, da nach § 9 die Steuerpflicht zu Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird, in der dort angegebenen Höhe entsteht. Tritt der Steuervergünstigungstatbestand erst nach Entstehen der Steuerpflicht ein, ader fällt er danach weg, so findet er für das laufende Jahr keine Berückstehen der Steuerpflicht ein, ader fällt er danach weg, so findet er für das laufende Jahr keine Berückstehen der Steuerpflicht ein, ader fällt er danach weg, so findet er für das laufende Jahr keine Berückstehen der Steuerpflicht ein, ader fällt er danach weg, so findet er für das laufende Jahr keine Berückstehen der Steuerpflicht ein der Steuerpflicht er danach weg, so findet er für das laufende Jahr keine Berückstehen der Steuerpflicht ein der Steuerpflicht ein der Steuerpflicht ein der Steuerpflicht ein der Steuerpflicht er der Steuerpflicht er der Steuerpflicht ein der Steuerpflicht er Steuerpflicht ein der Steuerpflicht er Steuerpflicht ein der Steuerpflicht er Steuerpflicht ein der Steuerpflicht ein der Steuerpflicht er Steuerpflicht
- 2. Bei Anwendung der Ermäßigungsbestimmungen gilt der Grundsatz, daß die Steuerermößigung nur für einen Hund zu gewähren ist, selbst dann, wenn der Hundehalter mehrere Hunde hält, die jeder für sich einen Ermäßigungstatbestand nach § 6 erfüllen. Diesen Grundsatz enthält § 8 Abs. 2. Hinsichtlich des Ermäßigungstatbestandes nach § 7 rifft § 8 Abs. 2 keine ausdrückliche Regelung. Das bedeutet, daß die Ermäßigung nach § 7 dann neben der Ermäßigung nach § 6 Abs. 1 zu gewähren ist, wenn ein Fall des § 6 Abs. 1 Nr. 2 vorliegt. So z. B., wenn ein Hundehalter neben mindestens zwei rassereinen Hunden im sichtigung mehr 2. Bei Anweni Sinne des § 7 noch einen Hund nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 hält. Erfüllt ein Hund i. S. des § 7 auch die Voraus-
- setzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2, so regelt sich die Ermäßigung nur nach § 7. Anders ist die Ermäßigungsregelung zu handhaben, wenn ein Fall des § 7 mit einem Fall des § 6 Abs. 1 Nr. 1 zusammentrifft, d. h. wenn Hunde nach § 7 auf einer Einöde oder in einem Weiler gehalten werden. Hier kann nur die Ermäßigung nach § 7 gewährt werden, da der Zweck der Ermäßigungsvorschrift nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 auch beim Halten von Hunden i. S. des § 7 bereits erfüllt ist. Das bedeulet, daß der Ermäßigungstabestand nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 dürch den des § 7 ausgeschlossen wird. Gleiches gilt für den Talbestand nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, enng gleichzeitig der Talbestand des § 6 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt ist, wenn also ein Hundehalter auf einer Einöde einen Hund i. S. des § 6 Abs. 1 Nr. 2 neben einem weiteren Hund i. S. des § 6 Abs. 1 Nr. 1 hält.

Erläuterungen zu § 9:

1. Die Sieuerpflicht entsteht mit Verwirklichung des Steuertatbestandes. Maßgebender Zeitpunkt ist jeweils der 1. Januar eines Jahres. Wird der Steuertatbestand erst im Laufe des Jahres erfüllt (der Hund wird z. B. erst ab dem 10.05. gehalten), so entsteht die Steuerschuld erst ab diesem Zeitpunkt. Die es sich um eine Jahressteuer handelt, ist die Steuer in voller Höhe zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Steuerpflicht erst während des Jahres eintritt. Unberührt bleibt § 4 der Satzung.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wind zo den im Abgabenbescheid genannten Terminen fällig.

Alternative 2

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig

§ 11 Anzeigepflichten

- angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus. hält, muß ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund
- weggezogen ist. abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde meinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sanst abgeschafft hat, wenn der Hund (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Ge-
- sich, so ist das der Gemeinde ungerzüglich anzuzeigen (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder andern sie

Amtliche Anmerkung zu § 11

Eine Pflicht zur Führung des Hundezeichens sieht die Mustersatzung in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage nicht vor. Die Begründung einer solchen naltung möglich. Pflicht ware nur zum Zweck der Überwachung der steuerlichen Erfassung der Hunde

1. Satz 2 kann gestrichen werden, ohne daß eine Abweichung von der Mustersatzung varliect

2. Mit dem Entstehen der Steuerschuld beginnt die Frist der Festsetzungsverjährung. Vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjähres, in dem die Steuerschuld entstanden ist, kann wegen der eingetretenen Ver-jährung eine Steuerfestsetzung nicht mehr vorgenommen werden (§§ 169 und 170 Abs. 1 AO). Die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis sind dann erloschen (§ 47 AO). Ist die Hundesteuer am 1. Janugriche aus dem Steuerschuldverhältnis sind dann erloschen (§ 47 AO). Ist die Hundesteuer am 1.13.1984 mögger 1980 entstanden, dann ist eine Festsetzung (Erlaß des Steuerbescheides) nur bis zum 31.12.1984 mögger.

Erläuterungen zu § 10:

1. Nur eine bestehende Steuerschuld (§ 9) kann fällig werden. Der in der Satzung festzulegende Zeitpunkt der Fälligkeit (Art. 2 Abs. 1 KAG) kann daher frühestens der Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld sein, also mit diesem zusammenfallen. In der Regel wird er jedoch später liegen. Steuerschzung sieht als Fälligkeitszeitpunkt den im Abgabebescheid genannten Termin nach Alternative 1 oder 2 vor. Enthält der Abgabebescheid keinen solchen Termin, dann tritt keine Fälligkeit und damit keine Zahlungsverpflichtung ein. Nach Art. 12 KAG können die Gemeinden auch Fülligkeit und demit keine Zahlungsverpflichtung ein. Nach Art. 12 KAG können die Gemeinden auch in Hundesteuerbescheiden bestimmen, daß diese Bescheide für die förgenden Zeitabschnitte gelten, bis aufgrund geänderter Verhältnisse ein neuer Bescheid ergeht. In diesem Bescheid muß jedoch dann der aufgrund geänderter Verhältnisse ein neuer Bescheid ergeht. In diesem Bescheid muß jedoch dann der aufgrund geänderter Verhältnisse ein neuer Bescheid ergeht. In diesem Bescheid muß jedoch dann der aufgrund geänderter Verhältnisse ein neuer Bescheid ergeht. In diesem Bescheid muß jedoch dann der aufgrund geänderter Verhältnisse ein neuer Bescheid ergeht. In diesem Bescheid muß jedoch dann der aufgrund geänderter Verhältnisse ein neuer Bescheid ergeht. In diesem Bescheid muß jedoch dann der aufgrund geänderter Verhältnisse ein neuer Bescheid ergeht. In diesem Bescheid muß jedoch dann der aufgrund geänderter Verhältnisse ein neuer Bescheid ergeht. In diesem Bescheid ergeht in der Bescheid ergeht. Tag der jeweiligen Fälligkeit angegeben sein. Abweichend von der Mustersatzung könnte auch unmittelbar in der Satzung der Zeitpunkt der Fälligkeit festgelegt werden.

2. Wird die Hundesteuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so entfällt der Säumniszuschlag, wenn die Steuerschuld niedriger als 100 DM ist (§ 240 AO). Dies wird regelmäßig der Fall

3. Mit der F\u00e4ligkeit der Steuerschuld beginnt die Frist der Zahlungsver\u00fc\u00e4hrung. F\u00fcnf Jahre nach Ablauf des Kalender\u00e4nhres, in dem die Steuerschuld f\u00fcllig geworden ist, erlischt der Anspruch aus dem Steuerschuldverh\u00e4linis, sofern die Ver\u00e4nhrung nicht gehemmt bzw. unterbrochen worden ist \u00e4\u00e4g 228 - 232

Erläuterungen zu § 11:

Die Hundezeichen, die der steuerlichen Erfassung der Hundehalter dienen, sind kostenlos auszugeben. Nur dann, wenn ein Hundezeichen verlorengeht, können dem Hundehalter die Kosten für das neue Hundezeichen auferlegt werden. Das zum Tragen des Hundezeichens erforderliche Halsband ist im Rahmen der zulässigen Mitwirkungspflicht dagegen vom Hundehalter auf eigene Kosten anzuschoffen.

§ 12 Inkrafttreten

Chamerau, den 18.12.1980

Gemeinde Chamerous

1. Bürgermelster Tremi)

15,

Das Einsetzen einer Jahreszahl ist dann keine Abweichung von der Mustersatzung, wenn das be-treffende Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung beginnt.

ಹ

Erläuterungen zu § 12:

1. Da es sich bei der Hundesteuer um eine Jahressteuer handelt, soll die Steuersatzung als Zeitpunkt des Inkraftretens stets den 1. Januar bestimmen. Eine Satzung, die im Laufe eines Jahres erlassen wird und noch für dieses Jahr gelten soll, sollte als Zeitpunkt des Inkraftretens den 1. Januar des laufenden Kalenderjahres enhalten. Die Satzung tritt dann rückwirkend zum 1. Januar in Kraft. Eine solche rückwirkende Satzung bedarf jedoch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Das gleiche gilt, wenn die Satzung während des Kalenderjahres rückwirkend zum 1. Januar geändert wird (Art. 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 3 KAG).

2. Es gehört zum Wesen der Jahresabgabe, daß sie für den Zeitraum eines Kalenderjahres erhoben wird. Erläßt die Gemeinde im Laufe eines Kalenderjahres die Satzung und tritt sie während des Jahres (ein Tag oder eine Woche nach der amtlichen Bekannlmachung) in Kraft, dann wirkt sie rechtsnotwendig ebenfalls auf den Zeitraum bis zum 1. Januar des laufenden Kalenderjahres zurück und ist damit genehmigungspflichtig (VGH n. F. 3, 5).